

Stabilisierungsgesetz und soziale Marktwirtschaft

I

Die Bundestagsdebatte um den „Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der wirtschaftlichen Stabilität“¹⁾ hat das monatelange und oft reichlich unqualifizierte „Stabilisierungsgerede“ beendet und eine Phase nüchterner Arbeit an dem in der Bundesrepublik überaus notwendigen konjunkturpolitischen Instrumentarium eingeleitet. Vergleicht man die — bei allen Ansatzpunkten zu detaillierter Kritik — sachliche und wohlabgewogene Begründung des Gesetzentwurfes, die der *Bundeswirtschaftsminister* im Parlament vortrug, mit den Kraftworten und Drohungen, die der „Volkskanzler und seine Mannen“ seit dem Frühjahr auf das deutsche Volk herunterrieseln ließen²⁾, so drängt sich der Verdacht auf, daß hier versucht wurde, in der Bevölkerung jene „politische und psychologische Landschaft“ vorzubereiten, die nach den Worten des Fraktionsvorsitzenden der CDU, *Rainer Barzel*, zur Verabschiedung dieses Gesetzes notwendig sei³⁾. Wenn es nach dem Tenor und der Anzahl der regierungsoffiziellen Äußerungen zur Konjunktursituation ginge, könnte man sogar den Eindruck gewinnen, daß mit der ersten Lesung der Stabilisierungsgesetze auch bereits die erste Phase der Stabilisierung erreicht sei.

Aber die Debatte vom 13. und 14. September 1966 hat nicht nur diesen Sommer der „Panikmache“ abgeschlossen, sie hat auch die wirtschaftspolitischen Positionen im fünften Deutschen Bundestag deutlich gemacht. Im Verlauf der parlamentarischen Auseinandersetzung wurde wiederholt und in aller Klarheit deutlich, daß die gegenwärtige Regierung nicht nur wirtschafts- und finanzpolitisch die Übersicht verloren hat, sondern auch bereit ist, sich — allen gegenteiligen Beteuerungen zum Trotz — noch erheblich weiter von den ordnungspolitischen Grundvorstellungen unseres Wirtschaftsgefüges zu entfernen, als es bisher schon geschehen ist⁴⁾. Die Forderung von *Karl Schiller* nach „freier Durchlüftung“⁵⁾ des Gesetzentwurfes der Bundesregierung ist mehr als eine ge-

1) Bundesratsdrucksache 316/66.

2) Eine kleine „Blutenlese“ der «ruppigen Kanzlerworte» zu diesem Thema hat Karl Schiller in der Stabilisierungsdebatte des Bundestages gegeben. Vgl. „Deutscher Bundestag“, 55. Sitzung vom 14. 9. 1966, S. 2665.

3) Deutlicher als mit diesem Ausspruch ist die „Gefälligkeitsdemokratie“ der CDU selten dokumentiert worden. Vgl. „Deutscher Bundestag“, S. 2678.

4) Vgl. über das permanente Abweichen der Bundesregierung von der Konzeption der sozialen Marktwirtschaft Herbert Ehrenberg, „Die Erhard-Saga. Analyse einer Wirtschaftspolitik, die keine war“, Stuttgart 1965, besprochen in dieser Zeitschrift Heft 9/1965, S. 546—550.

5) a.a.O. S. 2665.

lungene rhetorische Floskel. Sie weist direkt auf einen der schwersten Mängel der Regierungsvorlage hin.

In der August- und in der Oktoberausgabe der „Gewerkschaftlichen Monatshefte“ haben *Günter Pehl* und *Karl Kühne* die an die Stabilisierungsgesetzgebung zu knüpfenden Erwartungen und Befürchtungen ausführlich behandelt. Bei gelegentlich unterschiedlicher Meinung zu Einzelbestimmungen des Gesetzentwurfes teile ich voll die Ansicht Pehls, daß nach entsprechender Abänderung und Ergänzung hier „ein brauchbares und wirksames Instrumentarium zur Beeinflussung der Konjunktur zur Verfügung“ stehen würde. Allerdings kommt es auf Art und Ausmaß der Abänderungen und Ergänzungen entscheidend an. Die fünf Voraussetzungen, die von der SPD-Fraktion des Bundestages als „Essentials“ ihrer Zustimmung genannt wurden ⁶⁾ bieten hierbei eine gute Grundlage. Der Einbau der sozialdemokratischen Forderungen in die Regierungsvorlage würde auch weitgehend die Befürchtungen Kühnes, einer „Entstabilisierung durch Gesetz“, zerstreuen, da diese Forderungen u. a. die Einbettung aller konjunkturpolitischen Maßnahmen in ein wachstumspolitisches Konzept fordern.

Es soll hier nach der ausführlichen Bundestagsdebatte über die Einzelbestimmungen des Entwurfs und des gründlichen Nachweises der Verbesserung der Regierungsvorlage durch die sozialdemokratischen Forderungen, wie ihn die Sprecher der SPD-Fraktion geführt haben, nicht weiter auf Einzelfragen eingegangen werden. Aber der Regierungsentwurf ist an dem (oft von falschen Propheten) beschworenen Leitbild der bundesdeutschen Wirtschaftsordnung zu messen.

II

Die Wirtschaft der Bundesrepublik wird als soziale Marktwirtschaft bezeichnet, und wenn es auch sehr unterschiedliche Meinungen darüber gibt, ob die tägliche Wirklichkeit dieser Wirtschaft dem politischen Leitbild gerecht wird, die ordnungspolitische Konzeption selbst gilt inzwischen weitgehend unbetritten als die dem sozialen Rechtsstaat adäquate Wirtschaftsordnung⁷⁾. In der gegenwärtigen Periode des permanenten Selbstlobs des zur Zeit amtierenden Bundeskanzlers ist es freilich auch notwendig, daran zu erinnern, daß weder Idee noch Konzeption der „sozialen Marktwirtschaft“ von Professor *Erhard* stammen. Der Begriff selbst geht auf *Müller-Armack*⁸⁾ zurück. Ferner hat *Alexander Rüstow*⁹⁾ entscheidend zu seiner Konkretisierung beigetragen. Aber auch sie haben dieses Ordnungssystem nicht nach 1945 neu entdeckt. Die von der „Freiburger Schule“ schon während der letzten Kriegsjahre erörterte Ordnung der Wirtschaft durch „Veranstaltung des Leistungswettbewerbs“¹⁰⁾ wurde unter den Nationalökonomien der freien Welt schon in den zwanziger Jahren diskutiert, nachdem *Keynes'* berühmter Vortrag „The End of Laissez-Faire“¹¹⁾ nicht nur im angelsächsischen Sprachgebiet zum Nachdenken angeregt hatte. Und die Erfahrungen der Wirtschaftskrise und die Gegenmaßnahmen des „New Deal“ haben die ökonomischen Gedankengänge ebenso beeinflußt wie die abschreckenden Beispiele der sowjetischen Zentralverwaltungswirtschaft und der Zwangswirtschaft des NS-Regimes.

⁶⁾ a.a.O. S. 2673 f.

⁷⁾ Man braucht nicht mit Hans Carl Nipperdey (Soziale Marktwirtschaft und Grundgesetz, 2. Aufl. 1961) die soziale Marktwirtschaft als die von der Verfassung vorgeschriebene Wirtschaftsordnung anzusehen, doch zumindest seiner Interpretation des verfassungsmäßigen Ausschlusses aller extremen Wirtschaftsordnungen muß zugestimmt werden.

⁸⁾ „Wirtschaftslenkung und Marktwirtschaft“, Hamburg 1947.

⁹⁾ Vor allem im Programm der „Aktionsgemeinschaft Soziale Marktwirtschaft“, wo es u. a. heißt: „Die soziale Marktwirtschaft erfordert einen zielklar und entschieden im Gesamtinteresse handelnden Staat, der . . . Spielregeln für die wirtschaftliche Tätigkeit zu setzen und ihre Einhaltung zu überwachen hat.“ Vgl. „Junge Wirtschaft“ Nr. 2/1960, S. 7.

¹⁰⁾ Vgl. Carlo Mötteli, „Licht und Schatten der sozialen Marktwirtschaft“, Erlench-Zürich und Stuttgart 1961, S. 46.

¹¹⁾ John Maynard Keynes, „The End of Laissez-Faire“, Sidney Ball Lecture delivered before the University of Oxford in 1924, published in London 1926.

STABILISIERUNGSGESETZ UND SOZIALE MARKTWIRTSCHAFT

So wurden überall in der freien Welt wirtschaftspolitische Konzeptionen entwickelt, die das Ziel hatten, einen „mittleren Weg“ zwischen den Extremen eines schrankenlosen Liberalismus und einer zentral geplanten Wirtschaft zu finden. Zu diesen Ordnungsvorstellungen einer „gemischten Wirtschaftsordnung“ als dem Versuch, „das Beste aus beiden Welten“ zu vereinigen¹²⁾, zählt auch das Konzept der sozialen Marktwirtschaft.

Auf eine kurze Formel gebracht, besteht dieses Konzept darin, die Vorteile eines freien marktwirtschaftlichen Systems auszuschöpfen, aber durch gezielte wirtschaftspolitische Maßnahmen unsoziale Auswirkungen eines ruinösen Wettbewerbs und die Benachteiligung der wirtschaftlich Schwächeren zu verhindern. Die Freisetzung der persönlichen Unternehmerinitiative durch Aussicht auf hohen Gewinn soll erfolgen, aber die Auswirkungen durch scharfen Wettbewerb und gegebenenfalls durch wirtschaftspolitische Maßnahmen in Grenzen gehalten werden. Dieses System beinhaltet neben dem Antrieb und der Auslese durch den Wettbewerb uneingeschränkte Konsumzahl und die Steuerung der Produktion durch den Verbrauch, aber auch den Eingriff des Staates, wenn der Wettbewerb nicht funktioniert bzw. wenn Auswirkungen eintreten, die übergeordneten Gesichtspunkten widersprechen.

Karl Schiller hat die politische Gestaltung dieser wirtschaftspolitischen Ordnungsvorstellung als „dreifache Kombination von dynamischer Marktwirtschaft, monetärer und fiskalischer Globalsteuerung und Wohlfahrtspolitik“ charakterisiert¹³⁾ und damit seine 1952 in das Dortmunder Aktionsprogramm der SPD aufgenommene Formulierung „Wettbewerb soweit wie möglich, Planung soweit wie nötig“ instrumentalisiert. Mit Hilfe dieser „dreifachen Kombination“ ist in der sozialen Marktwirtschaft ein „Viereck“ gleichrangiger Ziele anzustreben: Vollbeschäftigung, optimales wirtschaftliches Wachstum bei außenwirtschaftlichem Gleichgewicht, Geldwertstabilität und eine gerechte Einkommens- und Vermögensverteilung.

Es gibt nationalökonomische Lehrmeinungen, die das gemeinsame Anstreben dieser Ziele für vergeblich halten, Lehrmeinungen, die in der Formel vom „magischen Dreieck“ — der angeblichen Unvereinbarkeit von Vollbeschäftigung, Preisstabilität und außenwirtschaftlichem Gleichgewicht — ihren Ausdruck gefunden haben. Allerdings ist das berühmte „magische Dreieck“ nicht mehr als eine theoretisch und empirisch unbewiesene Hypothese¹⁴⁾, während *Klaus-Dieter Arndt*¹⁵⁾ den Nachweis erbracht hat, daß es bei entsprechender Anwendung des von der modernen Theorie zur Verfügung gestellten wirtschaftspolitischen Instrumentariums möglich ist,

- a) das „magische Dreieck“ zu einem „Viereck“ zu erweitern, indem den drei bekannten Komponenten das Ziel „gerechte Einkommens- und Vermögensverteilung“ hinzugefügt wird, und
- b) daß diese vier Ziele miteinander realisierbar sind, wenn eine entsprechende Koordination der Wirtschafts- und Finanzpolitik bei langfristiger Rahmenplanung stattfindet.

Bisher sind diese im Oktober 1963 von Schiller und Arndt vorgetragenen Thesen nirgendwo widerlegt worden. Sie fanden aber eine ausführliche Bestätigung durch das erste Jahresgutachten des „Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung“. Dort wird die Vermeidung von „Zyklen im Wachstum der Unternehmensinvestitionen“¹⁶⁾ als eine der „wichtigsten Bedingungen für ein stetiges Wirtschaftswachstum“ bezeichnet. Wachstum und Geldwertstabilität aber sind die wichtigsten Voraussetzungen für Vollbeschäftigung und gerechte Einkommensverteilung.

12) Herbert Giersch in einer Besprechung von J. E. Meade „Planning and the Price Mechanism“ London 1948 in „Wirtschaftliches Archiv“, 1952/11, S. 216 ff.

13) „Stetiges Wirtschaftswachstum als ökonomische und politische Aufgabe“. Referat auf der wirtschaftspolitischen Tagung der SPD in Essen vom 3. bis 5. Oktober 1963, abgedruckt in „Stabilität und Aufstieg“, Hannover 1963, S. 19 ff.

14) Vgl. Albert Hahn, „Fünfzig Jahre zwischen Inflation und Deflation“, Tübingen 1963, S. 198.

15) „Einkommens- und Vermögensbildung in der wachsenden Wirtschaft“, in „Stabilität und Aufstieg“, S. 121 ff.

16) „Stabiles Geld — stetiges Wachstum“, Jahresgutachten 1964/65, Stuttgart und Mainz 1965, Ziff. 48.

III

Die Jahresgutachten der Sachverständigen haben aber nicht nur die Bestätigung gebracht, daß die wirtschaftspolitischen Programme der SPD gesamtwirtschaftlich ausgewogen sind und den Zielen der sozialen Marktwirtschaft entsprechen. (Das Stufenprogramm zu einer „Stabilisierung ohne Stagnation“ aus dem zweiten Jahresgutachten des Sachverständigenrates entsprach fast bis ins Detail den wirtschaftspolitischen Vorstellungen des vor der Bundestagswahl 1965 veröffentlichten sozialdemokratischen Programms.) Sie haben gleichzeitig den endgültigen Nachweis gebracht, wie wenig ernst es der amtierenden Bundesregierung — und ihren Vorgängern — mit den Zielen der sozialen Marktwirtschaft war und ist.

In beiden Jahresgutachten des Sachverständigenrates wurde überzeugend nachgewiesen, daß die Geldwertstabilität in der Bundesrepublik erheblich gefährdet ist und daß die Hauptverantwortung für diese Entwicklung bei der Bundesregierung läge. Die Bundesregierung aber hat die konkreten und überzeugenden Empfehlungen der Sachverständigen mißachtet und den anhaltenden Preisauftrieb weiterhin allein mit starken Worten bekämpft, während sie gleichzeitig mit ihren fiskalpolitischen Entscheidungen selber verstärkt zur Minderung des Geldwertes beitrug.

Bundeskanzler Erhard hat zwar noch am 3. August 1966 erklärt, daß „Bundesregierung und Bundestag mit den Haushaltsplänen 1965 und 1966, die an dem realen Wachstum des Sozialprodukts ausgerichtet waren, einen Maßstab für vernünftiges Verhalten gesetzt haben“¹⁷⁾, doch diese großen Worte widersprechen so weitgehend den finanziellen Realitäten, daß es schon fast peinlich ist, sie zu widerlegen. Denn während das reale Wachstum des Bruttosozialprodukts 1965 4,4 vH betrug, erhöhten sich die Ausgaben des Bundes um 10,2 vH¹⁸⁾. Und alle statistischen Taschenspielertricks mit Soll-/Ist-Vergleichen können nicht darüber hinwegtäuschen, daß das Ergebnis 1966 noch katastrophaler sein wird. Obwohl die Einnahmen des Bundes im ersten Halbjahr 1966 um 9,7 vH über dem gleichen Vorjahreszeitraum lagen, rechnete man im August 1966 bereits mit einem Fehlbetrag von rund einer Milliarde D-Mark für das laufende Haushaltsjahr. Das reale wirtschaftliche Wachstum aber hat der Sachverständigenrat für 1966 mit 4 vH veranschlagt¹⁹⁾, und die Gefahr ist groß, daß die isolierten Restriktionsmaßnahmen der Bundesbank dazu beitragen, daß diese Prognose noch nicht einmal ganz erreicht wird.

IV

Während die Bundesbank entsprechend ihrer Aufgabe als Hüterin der Währung seit gut zwei Jahren ebenso verzweifelte wie bisher erfolglosen Kampf um den inneren Geldwert führt, beschränken sich Bundeskanzler und Bundeswirtschaftsminister darauf, alles Heil für die Zukunft allein von den dem Bundestag vorliegenden Stabilisierungsgesetzen zu erwarten. Da diese Gesetzentwürfe aber keine auf die gegenwärtige Konjunktursituation mit sofortiger Wirkung anwendbaren Maßnahmen enthalten, ist dieses Verhalten wirtschafts- und sozialpolitisch in höchstem Maße verantwortungslos.

Doch wir wollen uns hier nicht weiter mit dem konjunkturpolitischen Versagen der gegenwärtig amtierenden Bundesregierung befassen, sondern die ordnungspolitischen Grundvorstellungen des geplanten Stabilisierungsgesetzes untersuchen. Ein Teil der dort vorgesehenen Möglichkeiten legt nämlich den Verdacht nahe, daß sich mit der Verabschiedung dieses Entwurfs in der vorgesehenen Form die Wirtschaftspolitik in der Bundesrepublik noch ein paar Schritte weiter von dem Konzept der sozialen Marktwirtschaft entfernen würde.

Dieser Verdacht beginnt bereits bei § 1 des Entwurfs. „Bund und Länder haben ihre wirtschafts- und finanzpolitischen Maßnahmen so zu treffen, daß sie zur Wahrung des

17) Deutschland-Union-Dienst Nr. 145 vom 3. 8. 1966.

18) Finanzbericht 1966, S. 47.

19) „Stabilisierung ohne Stagnation“, Jahresgutachten 1965/66, Tabelle 53.

Geldwertes bei hohem Beschäftigungsstand, außenwirtschaftlichem Gleichgewicht und angemessenem Wirtschaftswachstum beitragen", heißt es dort. Hier ist nicht nur das „Viereck" der gleichrangigen wirtschafts- und sozialpolitischen Ziele auf das übliche Dreieck reduziert worden, es heißt auch statt „Vollbeschäftigung" lediglich „hoher Beschäftigungsstand". Wann ein Beschäftigungsstand das Prädikat „hoch" verdient, geht aus den Begründungen zu dem Gesetzentwurf nicht hervor. Das beschäftigungspolitische Ziel ist somit nicht eindeutig definiert; die präzise Formulierung „Vollbeschäftigung" würde dem Konzept der sozialen Marktwirtschaft sehr viel besser entsprechen.

Prüft man die dann folgenden Einzelbestimmungen unter dem Gesichtspunkt ihrer Übereinstimmung mit der Konzeption der sozialen Marktwirtschaft und den Artikeln 20 und 28 des Grundgesetzes, so ergibt sich ein widerspruchsvolles Ergebnis. Neben einer Reihe von Bestimmungen, die eine zweckmäßige Erweiterung des wirtschafts- und finanzpolitischen Instrumentariums zur Erreichung der Ziele der sozialen Marktwirtschaft darstellen, stehen andere, die mit der ordnungspolitischen Konzeption der Bundesrepublik und ihrer föderalistischen Struktur weniger vereinbar sind. Dagegen werden bei der ersten Gruppe ein paar Instrumente vermißt, deren Anwendung mit zu den Voraussetzungen der vollen Wirksamkeit einer auf die gleichrangigen Ziele der sozialen Marktwirtschaft gerichteten Wirtschafts- und Finanzpolitik zu zählen ist. Das läßt sich an Hand der wichtigsten Bestimmungen des Gesetzentwurfes leicht aufzeigen.

Sieht man von Randbestimmungen zur Klärung von Kompetenzfragen und Einzelbereichen ab, so soll mit dem Stabilisierungsgesetz folgendes geschaffen werden:

Eine Verpflichtung für Bund und Länder, „bei einer die volkswirtschaftliche Leistungsfähigkeit übersteigenden Nachfrageausweitung" zusätzliche Schuldentilgung vorzunehmen oder bei der Bundesbank eine Konjunkturausgleichsrücklage anzusammeln, die bei umgekehrter wirtschaftlicher Entwicklung wieder aufzulösen ist;

die Verpflichtung von Bund und Ländern zu mehrjähriger Finanzplanung und zur Aufstellung mehrjähriger Investitionsprogramme;

Möglichkeiten für die Bundesregierung, die Vorauszahlungen der Einkommensteuer und die Höhe möglicher Sonderabschreibungen nach den konjunkturellen Erfordernissen variieren zu können;

Vollmachten für die Bundesregierung, mit Zustimmung des Bundesrates die Kreditaufnahme bei Bund, Ländern und Gemeinden zu beschränken;

Möglichkeiten für die Bundesregierung, den Sozialversicherungsträgern Vorschriften über die Art ihrer Vermögensanlagen zu machen;

eine Erweiterung der Instrumente der Bundesbank in der Form, daß die Bundesbank den Kreditinstituten Höchstgrenzen für ihre Kreditvergabe vorschreiben kann.

Von diesen sechs Punkten entsprechen die ersten drei dem Konzept der sozialen Marktwirtschaft, und es ist nur bedauerlich, daß die Bundesregierung erst durch einen jährlichen „Inflationssockel" von 4 bis 4,5 vH von der Notwendigkeit eines konjunkturpolitischen Instrumentariums überzeugt werden mußte. Die folgenden Bestimmungen sind mit der föderalistischen Struktur der Bundesrepublik bzw. mit den Grundsätzen der sozialen Selbstverwaltung schwer vereinbar, der letzte Punkt ist ein grober Verstoß gegen die Konzeption der sozialen Marktwirtschaft und gegen die Regeln der parlamentarischen Demokratie. Der dort vorgesehenen Machterweiterung der Bundesbank muß darum unsere besondere Aufmerksamkeit gelten.

V

Es braucht in dieser grundsätzlichen Abhandlung nicht näher erörtert zu werden, daß das Mittel der Kreditplafondierung auch als konjunkturpolitisches Instrument schwerwiegenden Einwänden begegnet. Aus ordnungspolitischen Gründen ist es in der sozialen Marktwirtschaft völlig abzulehnen. Es gehört mit zu den zahlreichen Ungereimtheiten

der Bonner Politik, daß ausgerechnet Bundeskanzler Erhard, der den wohlabgewogenen Stufenplan der Sachverständigen als zu „mechanistisch“ und zu „dirigistisch“ abgelehnt hat, jetzt der Bundesbank das grobe dirigistische Instrument der Kreditplafondierung überantworten will. Oder verändert sich die Marktkonformität eines Mittels dadurch, daß die Verantwortung für seinen Einsatz von der Regierung auf die Bundesbank übertragen wird?

Dieser auch sonst in Bonn anzutreffenden Neigung zum Rückzug der parlamentarisch verantwortlichen Instanzen muß hart entgegengetreten werden; sie ist mit unserer Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung nicht vereinbar. Speziell eine Erweiterung der Machtbefugnisse der Bundesbank würde die Ziele der Wirtschaftspolitik in der sozialen Marktwirtschaft erheblich gefährden.

Die Wirtschafts- und Finanzpolitik erfüllt in der sozialen Marktwirtschaft ihre Aufgabe nur dann, wenn sie die vier genannten Ziele gleichzeitig anstrebt. Es bedarf aber des Einsatzes aller wirtschafts-, sozial- und finanzpolitischen Instrumente, um diese Zielvorstellungen auch zu realisieren. Es ist dazu notwendig, das gesamte konjunkturpolitische Instrumentarium gleichzeitig und gleichmäßig einzusetzen. Die Bedingungen einer solchermaßen „konzertierten Aktion“ hat der Sachverständigenrat in seinem zweiten Jahresgutachten ausführlich beschrieben. Die Notenbank hat in diesem konjunkturpolitischen „Orchester“ einen bedeutsamen Platz, aber es steht ihr nicht die Rolle des Dirigenten zu. Auf Grund ihrer speziellen Aufgabe als „Hüterin der Währung“ wird die Bundesbank immer dazu tendieren, unter den an sich gleichrangigen Zielen der Geldwertstabilität einen bevorzugten Platz einzuräumen. Wird das Instrumentarium der Bundesbank in dem Maße erweitert, daß der Einsatz ihrer Mittel wachstumspolitische Ansätze durchkreuzen kann, so besteht die Gefahr, daß die anderen drei Ziele der Wirtschaftspolitik durch die Bundesbank in den Hintergrund gedrängt werden. Doch die Bevorzugung eines der Ziele gefährdet nicht nur die anderen, sondern wirkt auch negativ auf das gefährdete Ziel selbst zurück. (Das hat auch Minister Schmücker erkannt²⁰⁾, doch leider aus dieser Erkenntnis keine Konsequenzen gezogen.)

Die Zentralnotenbank muß in jeder freien Wirtschaftsordnung eine starke Stellung haben. Diese Stellung kann aber nicht allein durch eine entsprechende Gesetzgebung ausgebaut werden, sie bedarf auch des Vertrauens der Bevölkerung. Werden der Bundesbank Instrumente in die Hand gegeben, die den Prinzipien einer freien Wirtschaftsordnung widersprechen und über die zur Wahrung der Geldwertstabilität erforderlichen Notwendigkeiten hinausgehen, liegt die Gefahr nahe, daß eine schwache Regierung sich hinter die Bundesbank zurückzieht. Aber auch mit einem um die Möglichkeiten der Kreditplafondierung erweiterten Instrumentarium kann die Bundesbank allein die vier wirtschaftspolitischen Ziele der sozialen Marktwirtschaft nicht erreichen. Hierzu ist stets der Einsatz des gesamten Instrumentariums notwendig, was nur im Zusammenspiel von Bundesregierung, Bundesbank und den autonomen Tarifvertragsparteien gelingen kann.

Wenn die Bundesregierung ihre wirtschafts- und finanzpolitischen Pflichten erfüllt, bedarf es keiner Erweiterung des Instrumentariums der Bundesbank. Wenn sie diese Pflichten nicht erfüllt, nützt auch die Ausweitung der Vollmachten der Bundesbank nichts. Ein gesamtwirtschaftliches Gleichgewicht wird nicht bzw. nur über Gefährdung der Vollbeschäftigung und des wirtschaftlichen Wachstums erreicht werden. Die Bundesbank selber würde damit zum Sündenbock für die konjunkturpolitischen Versäumnisse der Regierung. In der parlamentarischen Demokratie bestellt die Mehrheit der gewählten Volksvertreter die Regierung, die wiederum dem Parlament verantwortlich ist. Es widerspricht den Regeln eines demokratischen Staates, wenn die Regierung ihrerseits mehr Aufgaben als notwendig an parlamentarisch nicht verantwortliche Instanzen überträgt.

20) Vgl. „Deutscher Bundestag“, 55. Sitzung vom 14. 9. 1966, S. 2658.

STABILISIERUNGSGESETZ UND SOZIALE MARKTWIRTSCHAFT

Die soziale Marktwirtschaft als die einem demokratischen und sozialen Rechtsstaat adäquate Wirtschaftsordnung funktioniert nicht von selber. Die Ziele dieser Wirtschaftsordnung sind nur erreichbar, wenn der Staat darüber wacht und im Sinne der „dreifachen Kombination“ Karl Schillers die wirtschaftlichen Daten entsprechend setzt. Für den Erfolg oder Mißerfolg der Wirtschafts- und Sozialpolitik ist die Regierung dem Parlament verantwortlich. Sie darf diese Verantwortung auch nicht partiell auf die Bundesbank übertragen.